

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Jugendhilfeplanung	Datum 10.09.2012	Drucksachen-Nr. 2012/158
--	---------------------	------------------------------------

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	01.10.2012

Tagesordnungspunkt 2

**Kleinkindbetreuung im Landkreis Konstanz;
Sachstandsbericht**

Sachverhalt

Das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – **TAG**) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852 ff.) ist zum 01.01.2005 in Kraft getreten. Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 14.03.2005 beschlossen, die Übergangsregelung für den Ausbau der Kleinkindbetreuung gemäß § 24 a SGB VIII bis zum 01.10.2010 in Anspruch zu nehmen.

Seit diesem Datum gilt nun erstmals verbindlich der eingeschränkte Rechtsanspruch für die Betreuung von Kleinkindern gemäß den Vorgaben von § 24 a Abs.3 SGB VIII.

Unmittelbar an das TAG und den dort geforderten Ausbau knüpft das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – **KiFöG**) vom 10.12.2008 (BGBl. I, S. 2403 ff) an. Der durch das TAG bereits angestoßene Ausbau der Kinderbetreuung soll mit dem KiFöG weiterentwickelt werden. Schwerpunkt des KiFöG ist eine an erweiterte Kriterien geknüpfte Verpflichtung zur Vorhaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen oder in der Tagespflege für Kleinkinder. Ab August 2013 haben Eltern gemäß dem KiFöG einen uneingeschränkten **Rechtsanspruch** auf eine bedarfsgerechte Betreuung für Kinder **nach Vollendung des ersten Lebensjahres**.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 09.11.2009 beschlossen, die Übergangsregelung gemäß § 24 a Abs. 1 SGB VIII in Anspruch zu nehmen.

Die Inanspruchnahme der Übergangsregelung umfasst die Verpflichtung

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen
und
2. jährlich zum 31. Dezember den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII zu ermitteln.

Wie bereits im TAG, so richtet sich auch nach dem KiFöG der Anspruch der Eltern an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. In **Baden-Württemberg** regelt Landesrecht gemäß § 3 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 161)), dass, unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die **Städte und Gemeinden zur Erfüllung des Anspruchs herangezogen** werden.

Der erwartete Betreuungsbedarf liegt in Baden-Württemberg bei 34 % der Kinder unter drei Jahren, wobei es hierbei große regionale Unterschiede gibt und sich in der Vergangenheit ein deutliches Stadt-Land-Gefälle herauskristallisierte. Eine verbindlich festgelegte Betreuungsquote hat der Gesetzgeber im KiFöG nicht festgelegt. Entscheidend ist der jeweilige individuelle Förder- bzw. Betreuungsbedarf eines Kindes.

Die kommunale Bedarfsplanung liegt in Händen der Städte und Gemeinden. Eine Abfrage im Landkreis Konstanz hat ergeben, dass sich die Kommunen zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs unterschiedlicher Instrumentarien bedienen. Neben Umfragen, Stichtagsanmeldungen, Erfahrungswerten aus der Vergangenheit und Schätzungen greifen manche Gemeinden auch auf Bevölkerungsvorausberechnungen für ihre Gemeinde zurück, um den Bedarf zu ermitteln.

Während in der Vergangenheit Städte und Gemeinden oftmals kein verbindliches Ausbauziel für das Jahr 2013 benannt haben, haben in der diesjährigen Abfrage bis auf eine Kreisgemeinde alle Kommunen einen konkreten Bedarf für August 2013 benannt. Dieser liegt je nach Gemeinde zwischen 15 % und 50 %, bezogen auf die Gesamtzahl der unter dreijährigen einer Gemeinde. Manche Kreisgemeinden haben hierbei, bezogen auf die in der Vergangenheit benannten Bedarfszahlen, ihre Planungen nach oben korrigiert, einige wenige Gemeinden berichten allerdings auch von einem - zumindest temporären - Überangebot an Kleinkindbetreuung in ihrer Gemeinde und haben entsprechend ihren zu erwartenden Bedarf für 2013 nach unten korrigiert. Die Jugendhilfeplanung des Landkreises empfiehlt hier einen interkommunalen Austausch und Kooperationen zwischen vor allem kleineren Gemeinden im ländlicheren Bereich.

Derzeit werden für 1.167 Kinder im Alter unter 3 Jahren Betreuungsplätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im LK KN vorgehalten, wobei nach wie vor die Betreuung von Zwei- – Dreijährigen in altersgemischten Gruppen überwiegt. Dies entspricht einer Versorgungsquote von ca. 24,8 % (2011: 1.044 Kinder, ca. 21,8 %).

Eine nach wie vor eher untergeordnete Rolle in der Kleinkindbetreuung spielt in der Kreisbetrachtung die Betreuung in der Tagespflege. Der Quotient für Kleinkindbetreuung durch Tagespflege liegt je nach Gemeinde zwischen 0 und 29 % und damit im Wesentlichen unverändert gegenüber dem Vorjahr. Der Kreisdurchschnitt liegt bei 12,9 %. Eine immer größere Bedeutung spielt die Tagespflege allerdings im Bereich der Schulkind- und Randzeitenbetreuung. Viele Kleinkind-Betreuungsplätze in Tagespflege sind real durch Vorschulkinder zur Abdeckung der Randzeiten und Schulkinder belegt. Dies lässt darauf schließen, dass der Bedarf an ganztägiger, durchgängiger Betreuung, sowie an Schulkindbetreuung durch institutionelle Angebote der Städte und Gemeinden noch nicht den Bedarfen entsprechend gedeckt werden kann.

Die Zahl der durch Tagespflege tatsächlich betreuten Kleinkinder im Landkreis nach Angaben des Tagesmüttervereins und der durch die Städte und Gemeinden gemeldeten Platzzahl weist in Teilen deutliche Unterschiede auf. Im Durchschnitt werden aktuell nach Angaben des Tagesmüttervereins lediglich 8,7% der Kleinkinder in Tagespflege betreut. Allerdings dürften auch dem Tagesmütterverein wiederum nicht alle Betreuungsplätze in Tagespflege

bekannt sein.

Auch kommt es gelegentlich vor, dass U3-Kinderbetreuung durch Tagespflege in einer Gemeinde ohne Kenntnis der dortigen Bedarfsplanung erfolgt.

Die Vorlage wird in der Sitzung durch einen Vortrag ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen

Der weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung wird noch nicht exakt bezifferbare finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis haben. Es werden vermehrt Eltern Anspruch auf Übernahme der Kindertagesbetreuungskosten durch den örtlichen Jugendhilfeträger haben.

Die Brutto-Aufwendungen des Kreisjugendamtes in diesem Bereich haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt verändert:

KiTas:	2005	816.862 €	Tagespflege:	2005	407.827 €
	2009	1.090.624 €		2009	675.442 €
	2010	1.189.771 €		2010	1.030.404 €
	2011	1.340.564 €		2011	1.251.662 €

Anlagen

Entfällt.